

EINLADUNG ZUR AUSFERTIGUNG EINES FORSCHUNGSGESUCHS

NR./TITEL:	SVI 2019/001 Begegnungszonen in Geschäftsbereichen
ZIELE:	Ziel der Arbeit ist es, Planungshinweise für Begegnungszonen in Geschäftsbereichen zu entwickeln.
ARBEITSBEGINN:	Anfang 2020
ABGABETERMIN:	Ende 2021
KREDITRAHMEN:	CHF 150'000
BEMERKUNGEN:	Nähere Angaben siehe 2. Seite

1. **Interessierte Forschungsstellen** sind eingeladen, Ihren Bearbeitungsvorschlag bis **spätestens 12. Juli 2019** dem Sekretariat SVI **als eine .pdf-Datei** unter info@svi.ch und dem **Vermerk Bearbeitungsvorschlag SVI 2019/001** einzureichen.

Der Vorschlag muss kurz (**max. 15 Seiten A4 inkl. Beilagen**) und präzise (mit Schwergewicht Lösungsansatz) formuliert sein. Das folgende Raster ist einzuhalten:

1. Problembeschreibung (Ausgangslage)
2. Stand der Forschung, Forschungsbedarf
3. Vorgehen, Methode, Lösungsansatz
4. Verfügbarkeit der erforderlichen Daten
5. Forschungsplan Arbeitsprogramm mit Meilensteinen
6. Kosten, Verteilung auf Arbeitsschritte, bei Arbeitsgemeinschaften: Aufgabenteilung
7. Erwartete Resultate, Nutzen der Forschungsarbeit, Nutzniesser
8. Umsetzbarkeit in die Praxis
9. Wirkungsbeurteilung
10. Nationale und internationale Literatur auf dem Gebiet
11. Erfahrungen der Forschungsstelle auf dem Gebiet, Sachbearbeiter Lebenslauf der Projektleitung.

Auf den Webseiten der SVI findet man die **Hinweise zur Bearbeitung und Begleitung von SVI-Forschungsarbeiten**. Diese sind bei der Gesuchausfertigung anzuwenden.

2. **Solidarität:** Bei gleichwertiger Güte von Bearbeitungsvorschlägen wird jene Forschungsstelle zur Kreditgesuchsstellung eingeladen, welche bisher noch wenig berücksichtigt werden konnte.
3. **Interessenten für die Mitarbeit in der Begleitkommission** sind gebeten, sich bis zum **12. Juli 2019** beim Sekretariat SVI unter info@svi.ch und dem **Vermerk Einsitz BK SVI 2019/001** anzumelden.
4. **Vorbehalt:** Die Finanzierung der Forschungsarbeit sowie deren Verfügung werden abschliessend durch das Bundesamt für Strassen vorgenommen.

SVI 2019/001 Begegnungszonen in Geschäftsbereichen

Ausgangslage

In der Schweiz wurde die Begegnungszone 2002 als neues Verkehrsregime in die Strassenverkehrsgesetzgebung aufgenommen. Seither sind zahlreiche Begegnungszonen entstanden und sorgen innerorts für mehr Aufenthalts- und Lebensqualität im Strassenraum. Die Gesetzgebung (Signalisationsverordnung, Art. 22b) sieht bewusst nicht nur einen Einsatz in Wohnbereichen (z. B. auf Quartierstrassen) vor, sondern auch in sogenannten Geschäftsbereichen: Quartierzentren, Ortskerne, Innenstädte und Bahnhöfe. Dabei kann es sich sowohl um Plätze wie auch um Strassenabschnitte handeln.

Während das Umsetzen von Begegnungszonen in Wohnbereichen heute dank der langjährigen Praxis zum *courant normal* gehört und es bereits verschiedene Planungsgrundlagen gibt, verbleiben in Bezug auf Begegnungszonen in Geschäftsbereichen Wissenslücken. Offene Punkte sind insbesondere:

- Zulässigkeit von Begegnungszonen auf Hauptverkehrsstrassen
- Einfluss einer Begegnungszone auf den öV (Fahrzeitverzögerungen, Bremsvorgänge)
- Verdeutlichung des Verkehrsregimes infolge eingeschränkter baulicher Umgestaltungsmöglichkeiten

Ziel der Arbeit

Ziel der Arbeit ist es, Planungshinweise für Begegnungszonen in Geschäftsbereichen zu entwickeln.

Hinweise zur Aufgabenstellung

- Berücksichtigung des SVI-Forschungsberichts 2006/002 Begegnungszonen – eine Werkchau mit Empfehlungen für die Realisierung» und des Leitfadens «Begegnungszonen in Geschäftsbereichen» der Stadt Zürich
- Rechtliche Auslegeordnung zur Zulässigkeit von Begegnungszonen auf Hauptstrassen (Durchgangsstrassenverordnung, Praxis Kanton Bern, Rechtsprechung)
- Vergleich verschiedener Fallbeispiele hinsichtlich öV-Reisezeit, Verkehrsmengen (Fuss- / Veloverkehr, öV, MIV), Raumaufteilung Verkehrsmittel, Geschwindigkeiten, Kosten
- Ermitteln der Auswirkungen von Begegnungszonen auf den öV (Reisezeiten, Bremsvorgänge infolge Verlust des Vortrittsrechts etc.), z. B. mittels Erhebungen, Befragungen von öV-Betrieben und/oder einer Vorher- / Nachher-Untersuchung
- Formulierung von Rahmenbedingungen für die Anordnung von Begegnungszonen auf verkehrsorientierten Strassen
- Anforderungen an die Gestaltung von Begegnungszonen in Geschäftsbereichen (Elemente von besonderer Bedeutung)
- Hinweise zur Anpassung von Verordnungen oder Normen

Auskünfte erteilt:

Christoph Suter

Tel. +41 44 283 83 61, christoph.suter@ewp.ch